

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 2012

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage
der Stadt Freilassing in den Mühlbach 1

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation
sowie von Regenwasser aus der Regenwasserkanalisation
der Stadt Freilassing in den Mühlbach 2

Gemeinde Ainring

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ainring
Vom 18. Juli 2007 3

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze;
Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser
aus der Ganghoferquelle auf dem Grundstück
Fl. Nr. 1648/1 der Gemarkung Bischofswiesen
durch die Gemeinde Bischofswiesen 4

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, „Panorama-Park“ 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
7. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf-Altendorf“ –
Bekanntmachung der Änderung
nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB 6

Gemeinde Schneizlreuth

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Schneizlreuth
(BGS-EWS)
vom 25. Juni 2003 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung
vom 2. Februar 2012 und 18. September 2012 7

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgungsanlage Schneizlreuth 8

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Schneizlreuth
(Entwässerungssatzung – EWS)
Vom 16. Oktober 2012 9

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Stadt Freilassing in den Mühlbach

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 9.10.2012, Az.: 322.1-6323 die gehobene Erlaubnis der Stadt Freilassing vom 11.10.1984, Az.: III/4-632-2 und 632-11/1, zuletzt geändert am 20.8.2012, Az.: 322.1-6328, zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Freilassing in den Mühlbach bis 31.12.2013 verlängert.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

31. Oktober 2012 bis 14. November 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Freilassing, den 22. Oktober 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation sowie von Regenwasser aus der Regenwasserkanalisation der Stadt Freilassing in den Mühlbach

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 9.10.2012, Az.: 322.1-6323 die gehobene Erlaubnis der Stadt Freilassing vom 16.7.1992, Az.: 340.1-632-2, geändert am 19.1.1995, Az.: 340.1-632-2, zum Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation in den Mühlbach sowie von Regenwasser aus der Regenwasserkanalisation der Stadt in den Fehlgraben bis 31.12.2013 verlängert.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

31. Oktober 2012 bis 14. November 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Freilassing, den 22. Oktober 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ainring Vom 18. Juli 2007

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz – KAG – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2010 (GVBl S. 66), erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren. Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2012 in Kraft.

Ainring, den 23. Oktober 2012
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze; Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus der Ganghoferquelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1648/1 der Gemarkung Bischofswiesen durch die Gemeinde Bischofswiesen

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat der Gemeinde Bischofswiesen mit Bescheid vom 11.10.2012, Az.: 322.1-8631 die Bewilligung zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus der Ganghoferquelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1648/1 der Gemarkung Bischofswiesen zur Trinkwasserversorgung erteilt. Die Gesamtentnahmemenge beträgt 20.000 m³ pro Jahr.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

2. November 2012 bis 20. November 2012

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1 – 3 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Bischofswiesen, den 22. Oktober 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, „Panorama-Park“

Der Gemeinderat hat am 9.10.2012 für die oben bezeichnete Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Fl. Nrn. 834, 834/1, 834/2, 834/4 und 834/5 und ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Nordwesten durch das Flurstück Nr. 836 der Gemarkung Bischofswiesen
- im Westen und Südwesten durch das Flurstück Nr. 833 der Gemarkung Bischofswiesen
- im restlichen Bereich durch die Bundesstraße B 20 „Reichenhaller Straße“.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bischofswiesen, den 24. Oktober 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 7. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf-Altendorf“ – Bekanntmachung der Änderung nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11. September 2012 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Saaldorf-Altendorf“ beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung der Ing.-Ges. S.A.K aus Traunstein in der Fassung vom 11. September 2012.

Im Rahmen der Änderung werden bestehende Baugrenzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 4 Gemarkung Saaldorf aufgehoben und neue Baugrenzen für zwei Einzelhäuser samt Flächen für Garagen festgesetzt. Vorgegeben werden ortsverträgliche Nutzungszahlen und die Anzahl der Wohneinheiten.

Die Absicht den Bebauungsplan „Altdorf-Saaldorf“ zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

8. November 2012 bis zum 10. Dezember 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 25. Oktober 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Schneizlreuth

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizlreuth (BGS-EWS) vom 25. Juni 2003 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 2. Februar 2012 und 18. September 2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet

- Unterjettenberg, ohne die Grundstücke Unterjettenberg 1, 2, 3,
- Fronau, ohne die Grundstücke Fronau 1, 9, 10, 11,
- Ulrichsholz
- Schneizlreuth, ohne das Grundstück Schneizlreuth 10,
- Ristfeucht und
- Melleck

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit Abschluss der Baumaßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m², begrenzt.
- (5) Wird die Geschossfläche vergrößert und wurde für diese Fläche bisher noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Die Gemeinde Schneizreuth errichtet eine Kanalisation für die unter § 1 aufgeführten Ortsteile. Die Schmutzwasserableitung wird über ein Trennsystem mit Freispiegelkanälen und Druckentwässerung verwirklicht.

Der Bauentwurf umfasst die Planung der Schmutzwasserkanalisation und der dafür notwendigen Einrichtungen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt wie bisher dezentral. Bestehende Regenwasserkanäle werden in Betrieb gehalten. Das bestehende Wasserleitungsnetz, sowie das vorhandene Straßennetz der Gemeinde Schneizreuth bleibt im Bestand unverändert. Bei der Straßenwiederherstellung werden nur die jeweiligen Rohrgräben asphaltiert. Eine Asphaltierung auf kompletter Straßenbreite ist nicht vorgesehen. Bei dem vorliegenden Bauentwurf erfolgt die geplante Schmutzwasserableitung zur bestehenden Kläranlage des Reinhaltverbandes Pinzgauer Saalachtal (RHV) in Unken.

1.1 Bestehende Kläranlage Unken

Die Kläranlage Unken verfügt über ausreichende Kapazitäten und wird als Belebungsanlage mit Nachklärung betrieben. Die Kläranlage in Unken hat eine Ausbaugröße von 24.500 EW und einen Auslastungsjahresmittelwert in Höhe von 10.000 EW. Als Vorfluter steht für die Kläranlage Unken die Saalach zur Verfügung. Mit Schreiben vom 24.5.2005 bestätigt der Reinhaltverband Pinzgauer Saalachtal, dass die Kläranlage Unken über ausreichend Kapazität verfügt, um oben definierte Abwassermengen aufnehmen zu können. Des weiteren bietet der Reinhaltverband der Gemeinde Schneizreuth eine Mitgliedschaft entsprechend der Satzung an. Dafür wurde bereits eine Abrechnungs-GmbH mit Sitz in Österreich gegründet und vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Schneizreuth und der GmbH abgeschlossen.

1.2 Schneizreuth

Die Entwässerung des Ortsteiles Schneizreuth erfolgt über Freispiegelkanäle DN 200 GGG östlich des Gebäudes Schneizreuth 1 über die Wiese. Der Freispiegelkanal verläuft aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht unmittelbar neben der Bundesstraße B 21 in der Trasse der Druckleitung, da dort ein Lärmschutzwall für das geplante Baugebiet vorgesehen ist. Die Leitungsführung wurde auf eine freie Trasse des Bebauungsplanes abgestimmt. Der zweite Ableitungspunkt beginnt östlich des Gebäudes Schneizreuth 6 mit der Nennweite DN 150 GGG und trifft die von Westen kommende Leitung südlich des Gebäudes Schneizreuth 4. Die weitere Trassenführung zum Sammel-punkt an der Pumpstation (HPW Schneizreuth) östlich des Weißbaches und nördlich der Saalach erfolgt über einen bestehenden Gehweg. Die Errichtung der Pumpstation ist im südlichsten Eck des Grundstückes Fl.-Nr. 227 vorgesehen. Bei der Querung über den Weißbach wird die Freispiegelleitung an den bestehenden Fußgängersteg montiert. Die Leitung ist zu isolieren. Eine Einengung des vorhandenen Abflussquerschnittes darf nicht erfolgen. Die Höhenquoten des Bemessungshochwassers (HQ 100) sind zu berücksichtigen. Sämtliche Schachtabdeckungen die unter der vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu definierenden Höhenquote liegen, sind tagwasserdicht auszubilden.

1.3 Ulrichsholz

Aufgrund der ungünstigen Topographie kann Ulrichsholz nicht direkt im Freispiegelkanal auf die Freispiegelleitung von Schneizreuth anschließen. Das Abwasser wird erst im Freispiegel GGG DN 150 nach Osten zum Tiefpunkt nördlich des Gebäudes Ulrichsholz 11 geleitet und von dort über eine Doppelpumpstation (DPS Ulrichsholz) mittels Druckleitung DA 90 * 8,2 mm östlich des Gebäudes Schneizreuth 13 gefördert. Von dort erfolgt die Weiterleitung zum Hauptpumpwerk Schneizreuth über Freispiegelkanäle DN 200 GGG. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen der Gebäude Schneizreuth 17 bis 21 werden als private Ableitungskanäle aufrechterhalten. Eine TV-Befahrung als Zustandskontrolle ist vor Durchführung der Maßnahme auszuführen. Seitens der Grundstücksbesitzer sind die Leitungen mittels Grunddienstbarkeiten privatrechtlich zu sichern. Aufgrund der Übersichtlichkeit der Längsschnitte ist dieser Entwässerungsabschnitt der Entwässerung von Ulrichsholz zugeordnet.

1.4 Unterjettenberg

Die Abwässer aus Unterjettenberg werden sternförmig über Ortskanäle DN 200 GGG im freien Gefälle gesammelt und zum Hauptpumpwerk von Unterjettenberg (HPW Unterjettenberg) südlich der Saalach an der Holzbrücke geleitet. Die Endschächte befinden sich bei den folgenden Gebäuden, Ulrichsholz 4, 7, 14, 31, 45, 51, 55 und 60. Zwischen den Schächten U-SW 11 und U-SW 7 wird eine Gefälledruckleitung PE-HD DA 160 x 14,6 über eine Länge von 153 m vorgesehen. An diese Gefälledruckleitung sind die Gebäude Ulrichsholz 13, 34 und 48 angeschlossen. Ab dem Schacht U-SW 7 läuft das gesammelte Abwasser zum geplanten Hauptpumpwerk Unterjettenberg (HPW Unterjettenberg). Nach Querung der Bundesstraße B21 kann der Freispiegelkanal im bestehenden Geh- und Radweg verlegt werden. Die Errichtung der Pumpstation ist im südwestlichsten Eck des Grundstückes Fl.-Nr. 184 vorgesehen. Die Höhenquoten des Bemessungshochwassers (HQ 100) sind zu berücksichtigen. Sämtliche Schachtabdeckungen die unter der vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu definierenden Höhenquote liegen sind tagwasserdicht auszubilden. Die abgehende Druckleitung vom Hauptpumpwerk wird in der Druckleitungstrasse (siehe Punkte 1.5) beschrieben.

1.5 Fronau

Das Abwasser der Gebäude östlich der Linie Fronau 23 und Fronau 3 wird über Freispiegelkanäle GGG DN 200 zur Doppelpumpstation (DPS Fronau) von Fronau geleitet. Die Errichtung der Doppelpumpstation ist südlich des Gebäudes Fronau Nr. 8 vorgesehen. Die Höhenquoten des Bemessungshochwassers (HQ 100) sind zu berücksichtigen. Sämtliche Schachtabdeckungen die unter der vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu definierenden Höhenquote liegen sind tagwasserdicht auszubilden. Die Druckleitung DA 90 * 8,2 mm wird im selben Rohrgraben verlegt, wie der Freispiegelkanal und zum westlichen Freispiegelkanal von Fronau geleitet. Die Gebäude Fronau 25 und Fronau 2 entwässern zur Zeit über eine gemeinsame Grube. Der Anschluss des Gebäudes Fronau 25 kann in diesem Fall nur über Nutzung der Anschlussleitung Fronau 2 erfolgen. Entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen sind zu treffen. Der Freispiegelkanal wird zur Querung der Saalach an der bestehenden Brücke montiert. Die Leitung ist zu isolieren. Die Leitungshalterungen sind in V2A auszuführen. Eine Einengung des bestehenden Abflussquerschnittes darf nicht erfolgen. Die Brücke ist im Eigentum des Straßenbauamtes Traunstein.

Die hangseitigen Gebäude in Fronau, mit den Nummern 14, 3 und 17 sind bei den jeweils südlicheren Gebäuden angeschlossen. Während der Bauphase sind die Querungsleitungen provisorisch in Betrieb zu halten.

1.6 Druckleitungstrasse

Die Druckleitung vom Hauptpumpwerk Unterjettenberg verläuft parallel zur Saalach bis zur Station 0+750. Die Bundesstraße B 21 wird bei Station 0+300 gequert. Ab hier erfolgt die Verlegung der Leitung im bestehenden Geh- und Radweg (sogenannter Glockauweg). Bei Station 1+875 bis 2+075 verläuft die Leitung parallel zur Saalach unter Umgehung des Anwesens Schneizreuth 10 (Saalachseitig). Die Querung der Saalach erfolgt bei Station 2+150. Zur Querung wird die Saalach unterdückt. Die Leitung wird als PE-HD DA 140 * 10,0 mm ausgebildet. Nördlich der Brücke mündet die Druckleitung in den Pumpensumpf des Hauptpumpwerkes Schneizreuth. Eine Nurtioxanlage gegen Geruchsprobleme ist beim Hauptpumpwerk Schneizreuth berücksichtigt.

Ab dem Hauptpumpwerk Schneizreuth wird die Druckleitung als PE-HD DA 140 * 11,4 mm verlegt. Zuerst wird die Trasse des Freispiegelkanals nach Norden genutzt. Die Querung über den Weißbach erfolgt bei Station 0+231. Die Druckleitung wird wie der Freispiegelkanal (von Schneizreuth kommend) isoliert und an der Brücke montiert. Eine Einengung des bestehenden Abflussquerschnittes darf nicht erfolgen. Die Leitungshalterungen sind in V2A auszuführen. Im Weiteren verläuft die Druckleitung parallel zur Bundesstraße B 21, um diese bei Station 0+777 zu queren. Im weiteren wird ab hier wieder der bestehende Geh- und Radweg als Leitungstrasse verwendet. Bei Station 2+017 ist der Müssbach zu unterqueren. Ab Station 2+218 ist immer wieder mit felsigem Untergrund zu rechnen. Teilweise wurde der Weg mittels Holzbauweise verbreitert. Hier ist die Druckleitung unter den Holzbohlen zu montieren. In diesen Bereichen ist die Druckleitung zu isolieren, um Frostschäden zu vermeiden. Die Geländeerhebung kurz vor Unken (Station 4+508) wird ausgespart. Die Druckleitung verläuft hier über die Grundstücke mit der Flurnummer 19, 22 und 28. Bei Station 5+810 ist ein Schotterbett zu queren. Der Anschluss an die Kläranlage Unken erfolgt direkt in der Kläranlage Unken. Das Abwasser wird Unterstrom im Zulaufbauwerk eingeleitet. Um eventuell auftretende Geruchsprobleme zu verringern, ist optional die Möglichkeit, einen Biofilter anzubringen, berücksichtigt.

An den Hochpunkten der Druckleitung werden Abwasserbe- und Entlüfter vorgesehen, um die Druckhöhe zu reduzieren.

Direkt auf die beschriebenen Druckleitungen werden die beiden Gebäude Melleck 1 und 3 mittels Einzelpumpstationen angeschlossen.

1.7 Allgemeine Leitungsführung

Bei sämtlichen Kanälen wurden soweit bekannt öffentliche Flächen für die Leitungstrassen verwendet. In speziellen Fällen (Schneizreuth 17 – 21 und Fronau 2 und 25) wurde auf ein entsprechendes Leitungsrecht verwiesen.

Die Freispiegelkanäle wurden in einer Tiefe von 1,80 bis max. 6,32 (U-SW 7) verlegt. Die extreme Tiefenlage bei U-SW 7 lässt sich aufgrund des Geländeverlaufes nicht umgehen.

Die Druckleitung wurde mit einer Überdeckung von 1,50 m berücksichtigt.

Für sämtliche Querungen (Bundesstraße, Gewässer, etc.) sind Gestattungsanträge zu erstellen. Hierfür sind nochmals die notwendigen Mindestüberdeckungen zu überprüfen. Im vorliegenden Bauentwurf wurde eine Mindestüberdeckung von 1,50 m angenommen.

1.8 Hauptpumpwerke

Die Hauptpumpwerke Schneizreuth und Unterjettenberg werden mit trocken aufgestellten Pumpen ausgebildet. In beiden Pumpwerken wird ein Schraubenkompressor zum Spülen der Leitung vorgesehen. Beim Druckluftspülen werden Ablagerungen in der Druckleitung freigespült. Die Hauptpumpwerke sind hochwassersicher zu errichten. Der

Eingang ist, aufgrund der Vorgabe vom WWA Traunstein, einen Meter über der Höhenquote des 100-jährigen Bemessungshochwassers anzuordnen. Die Pumpen werden trocken aufgestellt. Im Pumpenraum ist ein Pumpensumpf mit einer Tauchpumpe vorzusehen, um anfallendes Wasser infolge einer Reinigung in den außenliegenden Pumpensumpf zu heben. Die Pumpen werden über eine Steuereinrichtung im EG des Gebäudes angesteuert. Sie werden im Wechselbetrieb verwendet und sind gegeneinander verriegelt. Die Volumenmessung im Pumpensumpf erfolgt über eine Höhenstandsmessung. Vor Einsetzen des Spülvorganges wird die Druckleitung mittels eines Elektroabwasser-schiebers pumpenseitig verschlossen. Der Pumpensumpf wird seitlich des Gebäudes angeordnet und kann über zwei Edelstahlabdeckungen begangen werden. Das Volumen des Pumpensumpfes wurde auf die halbe Tageszulaufmenge ausgelegt, um ausreichend Notstauraum für einen Defekt beider Pumpen oder einen Stromausfall zur Verfügung stellen zu können.

Die Volumina betragen somit:	Schneizlreuth	23,25 m ³
	Unterjettenberg	43,25 m ³

Als Rückstauenebene wurde für das Pumpwerk Schneizlreuth 505,45 m ü.NN und für das Pumpwerk Unterjettenberg 496,46 m ü.NN definiert. Zur Abstimmung der Steuerungen ist in der Druckleitungstrasse zwischen den Pumpwerken Unterjettenberg und Schneizlreuth ein Kabel zur Datenübertragung zu verlegen.

1.9 Doppelpumpstationen

Die Doppelpumpstationen in Ulrichsholz und Fronau werden mit nass aufgestellten Pumpen betrieben. Der Schaltschrank ist seitlich an einem hochwassersicheren Ort anzubringen. Für Pumpstationen die im Hochwasserbereich errichtet werden sind die Öffnungen tagwasserdicht auszubilden. Für die Be- und Entlüftung ist seitlich an der nebenstehenden Bebauung ein Edelstahlkamin bis über das Dach zu ziehen.

1.10 Einzelpumpstationen

Einzelpumpstationen sind bei den Gebäuden Unterjettenberg 10, 39 und 50 infolge der Höhenlage notwendig. Eine Entwässerung dieser Gebäude über einen konventionellen Freispiegelkanal hätte eine äußerst unwirtschaftliche Verlegetiefe zur Folge. Ulrichsholz 5 wird über eine Einzelpumpstation an die Druckleitung von Ulrichsholz kommend angeschlossen. Somit kann die Druckleitung um ca. 215 m verlängert werden und den ansonsten notwendigen Freispiegelkanal ersetzen. Das Gelände des Gebäudes Fronau 13 liegt ca. 3,5 m tiefer als das Straßenniveau. Ein Anschluss über eine Freispiegelleitung hätte somit eine unverhältnismäßige Tieferlegung der öffentlichen Kanäle zur Folge.

Die Gebäude Melleck 1 und 3 werden direkt mit der Hauptdruckleitung erschlossen. Die Anschlusspunkte liegen bei einer Druckhöhe, die ein Einpumpen mittels EPS in die Druckleitung ermöglichen.

1.11 Hausanschlüsse

Bei verbleibenden Gebäuden, die nicht über die oben beschriebenen Einzelpumpstationen entwässert werden, wurden Revisionsschächte als Hausanschlussschächte vorgesehen. Der Hausanschlussschacht wird in Absprache mit den Grundstücksbesitzern ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze errichtet. In den Lageplänen sind mögliche noch nicht endgültig festgelegte Standorte der Hausanschlussschächte eingezeichnet. Der Revisionsschacht ermöglicht ein Befahren des kompletten öffentlichen Leitungssystems mittels Kamera sowie eine komplette Druckprüfung des öffentlichen Systems.

1.12 Werkstoffe und Ausführung der Ortsnetze:

Die Freispiegelkanäle der Nennweiten DN 150 und DN 200 im Ortsbereich können in Steinzeug (DIN EN 295), Kunststoffrohre aus Polypropylen mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche (DIN 16961), Faserzement (DIN 19850), glasfaserverstärktem Kunststoff (DIN 16869, DIN 19565) oder als duktile Gussrohre (DIN 19690, DIN 19691) ausgeführt werden. Die Entscheidung, welches der Rohrmaterialien zum Einsatz kommt, erfolgt im Rahmen der Ausschreibung. Das Verlegen der Kanäle richtet sich nach den Vorschriften der DIN 4033 und den spezifischen Anforderungen der Hersteller.

In allen horizontalen Knickpunkten, längstens alle 90 - 100 m werden Kontrollschächte aus Betonfertigteilen (gemäß Regelplan) nach DIN 4034 angeordnet.

In dem vorliegenden Bauentwurf sind der Kostenberechnung und der Darstellung der Pläne die Werkstoffe Guss für Freispiegelkanäle und PE-HD für Druckleitungen zugrundegelegt.

Ortsnetz	Freispiegelkanäle DN 150	Freispiegelkanäle DN 200	Kontrollschächte	Hausanschluss-schächte	Einzelpumpstationen
	lfm	lfm	Stück	Stck	Stck
Schneizlreuth	174	774	23	15	1
Ulrichsholz	311	347	16	9	1
Unterjettenberg		1.522	49	53	3
Fronau		963	23	25	1
Mellek					2
Summe:	485	3.606	111	102	8

1.13 Werkstoffe und Ausführung der Druckleitungen:

Zur Entwässerung der Ortsteile Schneizreuth, Ulrichsholz, Unterjettenberg und Fronau werden Druckleitungen im Durchmesser von DA 75 und 140 mm notwendig. Sie können in den Materialien PVC (DIN 19532, DIN 8061, DIN 8062) PE-HD (DIN 8074, DIN 8075) oder als duktile Gussrohre (DIN 28610) ausgeführt werden. Die Entscheidung, welches Rohrmaterial zum Einsatz kommt, erfolgt im Rahmen der Ausschreibung.

In dem vorliegenden Bauentwurf sind in der Kostenberechnung und in der Plandarstellung der Werkstoff PE-HD für Druckleitungen zugrundegelegt.

Druckleitung	Pumpwerk	Länge DL	Durchmesser	Entlüfterschächte	Förderhöhe
	Name	lfm	DA	Stck	m
Fronau Unterjettenberg	DPS Fronau	595	90	1	14
Unterjettenberg nach Schneizreuth	HPW Unterjettenberg	2.707	140	2	73
Ulrichsholz Schneizreuth	DPS Schneizreuth	576	90	1	14
Schneizreuth nach Unken	HPW Schneizreuth	5.214	140	2	92
Summe:		9.092		6	193

1.14 Werkstoffe und Ausführung der Pumpstationen und Druckluftspülstationen:

Beschreibung siehe unter 1.7 bis 1.9.

Im Zuge der Ausschreibung und Vergabe erfolgt eine Abstimmung auf die Kennlinien der zum Einbau kommenden maschinellen Ausrüstung. Es sollten nach Möglichkeit Pumpen mit steilen Kennlinien eingesetzt werden, da die Förderhöhe mit steigendem Wasserspiegel im Pumpensumpf abnimmt und der Förderstrom ansteigt. Bei Auswahl der Pumpenaggregate wird dies anhand der Kennlinie nochmals überprüft.

1.15 Kosten

Entsprechend der aktualisierten Kostenberechnung mit Stand 27.9.2011 ergeben sich folgende Beträge:

Investitionskosten (brutto) incl. 19 % MwSt und Nebenkosten + Hausanschlüsse (ohne Grunderwerb, Kosten der GmbH Gründung, Beteiligung am Reinhalteverband, Finanzierungskosten)	3.965.310,00 €
Grunderwerb	30.000,00 €
Gründung der Gesellschaft in Österreich und Beteiligung am RHV Unken	219.500,00 €
Finanzierungskosten	57.000,00 €
Zuwendungsfähige Kosten daraus (brutto) nach RZWas 2005 incl. Nebenkosten	3.629.650,27 €
Zuwendungsfähige Kosten nach RZWas 2005	2.712.998,46 €
Fördersatz nach REWas 2005 gem. Anlage 4	70,00%

- (2) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Errichtung der unter § 6 (1) beschriebenen Kanalisation der Ortsteile laut § 1 dieser Satzung werden durch Beiträge abgedeckt.
Die Beitragsdeckungsquote wurde mit 90 v. H. festgelegt.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 30,77 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der in § 6 festgelegten Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dies betrifft nicht den Aufwand der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 4,80 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.
Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 1. Juli gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr am 1. Juli gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 13) stattgefunden haben.
Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich (am 30.9.) abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild ist am 1.4. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.3.2012 in Kraft (= Baubeginn der Kanalbaumaßnahme Schneizleuth).

Schneizleuth, den 16. Oktober 2012
Gemeinde Schneizleuth

Bauregger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgungsanlage Schneizlreuth

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgungsanlage Schneizlreuth vom 18. August 1977 (Amtsblatt Nr. 32 vom 20. August 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2011.

§ 1

§ 11 (3) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung eines gemeindlichen Wasserzählers wird eine jährliche Gebühr von 6 € erhoben.

§ 2

§ 11 (4) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung eines gemeindlichen Bauwasserzählers wird je angefangenen Monat eine Zählergebühr von 5 € erhoben.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend auf 1. Oktober 2011 in Kraft.

Schneizlreuth, den 16. Oktober 2012
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Schneizlreuth (Entwässerungssatzung – EWS) Vom 16. Oktober 2012

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet
 - Unterjettenberg, ohne die Grundstücke Unterjettenberg 1, 2, 3,
 - Fronau, ohne die Grundstücke Fronau 1, 9, 10, 11,
 - Ulrichsholz
 - Schneizlreuth, ohne das Grundstück Schneizlreuth 10,
 - Ristfeucht und
 - Melleck.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- | | |
|------------------------------------|---|
| bei Freispiegelkanälen: | die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht, |
| bei Druckentwässerung: | die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht, |
| bei Unterdruckentwässerung: | die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts. |

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- | | |
|------------------------------------|--|
| bei Freispiegelkanälen: | die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4), |
| bei Druckentwässerung: | die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts, |
| bei Unterdruckentwässerung: | die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht. |

Ist entgegen § 9 (3) Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze des privaten Grundstückes zum öffentlichen Straßengrund.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.
Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist.
Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pape, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35°C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 16. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Januar 2009 außer Kraft.
- (3) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Schneizlreuth, den 16. Oktober 2012
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister
